

STADT LAHR

Bebauungsplan KÄHNERGÄSSLE, 3. Änderung

Begründung

---

Im Bebauungsplan KÄHNERGÄSSLE - rechtsverbindlich geworden am 15.01.1960 - sind für die geplante Fußwegverbindung zwischen Emil-Gött-Straße und Mauergäßchen noch die Wegeführungen im Bereich der Flurstücke Nr. 1010/2 und 1011 sowie 1002/1 und 985 festgesetzt (s. Plandarstellung). Im Jahre 1965 wurde dieses Wegekonzept im Zusammenhang mit der Bebauung des Flurstücks Nr. 1010/2 aufgegeben und statt dessen eine einfachere und damit weniger aufwendige Wegeführung vorgesehen, die den Erfordernissen der Fußgängerbeziehung zwischen den Bereichen Kähnergäßle und Friedhofstraße gleichermaßen gerecht wird. Dem entsprechend wurde dann auch das östliche Teilstück der neuen Fußwegtrasse grundstücksmäßig herausgetrennt (Flurstück Nr. 1010/3) und von der Stadt Lahr erworben.

Eine formelle Aufhebung der ursprünglichen Fußwegplanung und Festlegung der neuen Wegeführung ist bisher nicht erfolgt; dies wird mit der vorliegenden Planänderung nachgeholt. Zugleich werden die Bauflächen auf den Flurstücken Nr. 1010/2, 1001/4 und 1002/1 der veränderten Situation entsprechend neu abgegrenzt.

Mehraufwendungen im Vollzug der geänderten Planung entstehen nicht.

Die Bebauungsplanänderung soll die Grundlage für eine Grundstücksumlegung, Grenzregelung und Enteignung sowie für die Erschließung und Festlegung des besonderen Vorkaufsrechtes für unbebaute Grundstücke bilden, soweit diese Maßnahmen in ihrem Vollzug erforderlich werden.

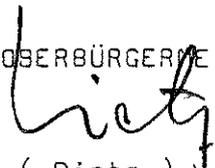
Lahr, den 29.03.1983

STADTPLANUNGSAMT

  
(Dr. Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER

  
( Dietz )